



PRESSEMITTEILUNG Nr. 6/23

Luxemburg, den 12. Januar 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-356/21 | TP (Videoredakteur beim öffentlich-rechtlichen Fernsehen)

Die sexuelle Ausrichtung stellt keinen Grund dar, aus dem der Abschluss eines Vertrags mit einem Selbständigen abgelehnt werden darf

Die Richtlinie über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, die einen weiten Bereich beruflicher Tätigkeiten erfasst, legt einen allgemeinen Rahmen für die Bekämpfung der Diskriminierung u. a. wegen der sexuellen Ausrichtung fest

Zwischen 2010 und 2017 erstellte ein Selbständiger audiovisuelle Montagen, Trailer und Feuilletons für die Sendungen zur Eigenwerbung von TP, einer Gesellschaft, die einen nationalen öffentlichen Fernsehsender in Polen betreibt. Diese Zusammenarbeit beruhte auf einer Reihe aufeinander folgender Dienstverträge mit kurzer Laufzeit, die der Selbständige im Rahmen seiner selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit mit TP geschlossen hatte.

Im Dezember 2017 veröffentlichten der Selbständige und sein Lebensgefährte auf YouTube ein Weihnachtsmusikvideo, das für Toleranz gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren wirbt. Kurz nach der Veröffentlichung dieses Videos wurden die Dienstzeiten des Selbständigen einseitig von TP gestrichen, und in der Folge wurde mit ihm kein neuer Dienstvertrag geschlossen.

Der Selbständige war der Auffassung, Opfer einer unmittelbaren Diskriminierung wegen seiner sexuellen Ausrichtung geworden zu sein, und erhob beim Rayongericht für die Hauptstadt Warschau (Polen) eine Schadensersatzklage. Dieses Gericht möchte zum einen wissen, ob die im Ausgangsverfahren fragliche Situation in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78 über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf fällt¹. Zum anderen möchte das nationale Gericht wissen, ob diese Richtlinie einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach die auf die sexuelle Ausrichtung einer Person gestützte Weigerung, mit einem Selbständigen einen Vertrag abzuschließen oder diesen zu verlängern, auf der Grundlage der freien Wahl des Vertragspartners von dem nach dieser Richtlinie zu gewährenden Schutz vor Diskriminierungen ausgeschlossen wird.

Mit seinem heutigen Urteil² entscheidet der Gerichtshof, dass die Wendung „Bedingungen ... für den Zugang zu unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit“, die die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78 fallenden beruflichen Tätigkeiten beschreibt, weit zu verstehen ist und unabhängig von deren Art und Merkmalen den Zugang zu jeglicher beruflichen Tätigkeit erfasst. Dieses Verständnis beruht nicht nur auf dem Wortlaut der Richtlinie 2000/78, sondern wird auch durch ihre Ziele bestätigt. Hierzu stellt der Gerichtshof fest, dass **der Zweck der Richtlinie 2000/78 darin besteht, aus im sozialen und öffentlichen Interesse liegenden Gründen alle auf**

¹ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

² Vgl. auch Schlussanträge der Generalanwältin Ćapeta in der Rechtssache [C-356/21](#) TP (Videoredakteur beim öffentlich-rechtlichen Fernsehen) und Pressemitteilung Nr. [145/22](#).

Diskriminierungsgründe gestützten Hindernisse für den Zugang zu Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhalts und die Fähigkeit, durch Arbeit, egal auf welcher Rechtsgrundlage, einen gesellschaftlichen Beitrag zu leisten, zu beseitigen.

Da jedoch die Tätigkeiten, die in der bloßen Lieferung von Gütern bzw. Erbringung von Dienstleistungen an einen oder mehrere Empfänger bestehen, nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, kommt es darauf an, dass es sich bei den beruflichen Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78 fallen, um tatsächliche Tätigkeiten handelt, die im Rahmen einer durch eine gewisse Stabilität gekennzeichneten Rechtsbeziehung ausgeübt werden. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu beurteilen, ob die fragliche Tätigkeit dieses Kriterium erfüllt.

Des Weiteren stellt der Gerichtshof zur Wendung „Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Entlassungsbedingungen und des Arbeitsentgelts“ im Sinne der Richtlinie 2000/78 fest, dass auch diese weit ausgelegt werden muss und die Bedingungen erfasst, die für jede Form einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit gelten, egal auf welcher Rechtsgrundlage diese Tätigkeit ausgeübt wird. Ferner räumt der Gerichtshof zum Begriff „Entlassung“ ein, dass **auch eine Person, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, sich durch Veranlassung ihres Vertragspartners gezwungen sehen kann, diese Tätigkeit aufzugeben, und sich folglich in einer schwierigen Situation befinden kann, die mit der eines entlassenen Arbeitnehmers vergleichbar ist.** Der Gerichtshof stellt, vorbehaltlich der Beurteilung durch das vorlegende Gericht, fest, dass die Entscheidung, den Vertrag wegen der sexuellen Ausrichtung des Vertragspartners nicht zu verlängern, in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78 fällt.

Sollte das vorlegende Gericht zu dem Ergebnis gelangen, dass eine Diskriminierung vorliegt, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass diese nicht mit einer der in Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie 2000/78 genannten Ausnahmen, die eine Abweichung vom Grundsatz des Verbots von Diskriminierungen begründen, gerechtfertigt werden kann. Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass die polnische Regelung zwar die Rechte und Freiheiten anderer, genauer gesagt die Vertragsfreiheit, zu schützen scheint, jedoch nicht notwendig ist, um die Vertragsfreiheit zu garantieren.

Nach den Ausführungen des Gerichtshofs zeigt der Umstand, dass der polnische Gesetzgeber eine Reihe von Ausnahmen von der freien Wahl eines Vertragspartners vorsieht, dass er selbst angenommen hat, dass eine Diskriminierung nicht als notwendig betrachtet werden kann, um in einer demokratischen Gesellschaft Vertragsfreiheit zu garantieren. Schließlich stellt der Gerichtshof fest, dass, **wenn man zuließe, dass die Vertragsfreiheit es erlaubt, den Abschluss eines Vertrags mit einer Person wegen ihrer sexuellen Ausrichtung abzulehnen, dies der Richtlinie 2000/78 und dem Verbot jeder Diskriminierung wegen eines solchen Grundes ihre praktische Wirksamkeit nähme.**

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎(+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

